

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/9 87/06/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1989

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52 Abs1;
AVG §52 Abs2;
AVG §52;
AVG §53 Abs1;
AVG §7 Abs1;
ROG Slbg 1977 §19 Abs3 idF 1984/052;

Rechtssatz

Aus § 52 Abs 2 AVG ist abzuleiten, dass die Beh nur ausnahmsweise andere, geeignete Personen als Sachverständige heranziehen kann, nämlich dann, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint (Hinweis auf E vom 15.9.1987, 87/07/0012). Die Heranziehung des Ortsplaners (der unbestrittenermaßen weder beigegebener noch der Beh zur Verfügung stehender Sachverständiger war) zur Klärung der Frage, ob ein bestimmtes Projekt dem räumlichen Entwicklungskonzept entgegensteht, gründet sich aber entgegen der Ansicht des Bf durchaus auf die Besonderheit des Falles bzw. auf die besondere Kenntnis des räumlichen Entwicklungskonzeptes durch den Ortsplaner, der zur Beurteilung dieser Frage, ja geradezu prädestiniert scheint. Wenn der Bf einen Befangenheitsgrund darin erblickt, dass der Ortsplaner bei Erstellung seines Gutachtens das räumliche Entwicklungskonzept mit berücksichtigt habe, übersieht er, dass es gerade die Aufgabe des Gutachtens gem § 19 Abs 3 Sbg ROG war, in Berücksichtigung des (zukünftigen) räumlichen Entwicklungskonzeptes und der grundlegenden Planungsabsicht der Gemeinde das Verhältnis des Projektes zu diesen Planungszielen zu beurteilen. Eine Befangenheit aus diesem Grunde liegt daher nicht vor. (Hinweis auf E 22.9.1988, 87/06/0099).

Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde zur Verfügung stehendBefangenheit von SachverständigenSachverständiger Bestellung Auswahl Enthebung (Befangenheit siehe AVG §7 bzw AVG §53)Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987060101.X02

Im RIS seit

14.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at